



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

Außergerichtliche Streitbeilegung nach der

SL Bau

Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen



SL Bau

=

Konflikte lösen ohne staatliche Gerichte

- *SL Bau* = Regelwerk für außergerichtliche Streitbeilegung
gemeinsam entwickelt von dem *Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V.* und der *Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.*
- Außergerichtliche Streitbeilegung kein Novum



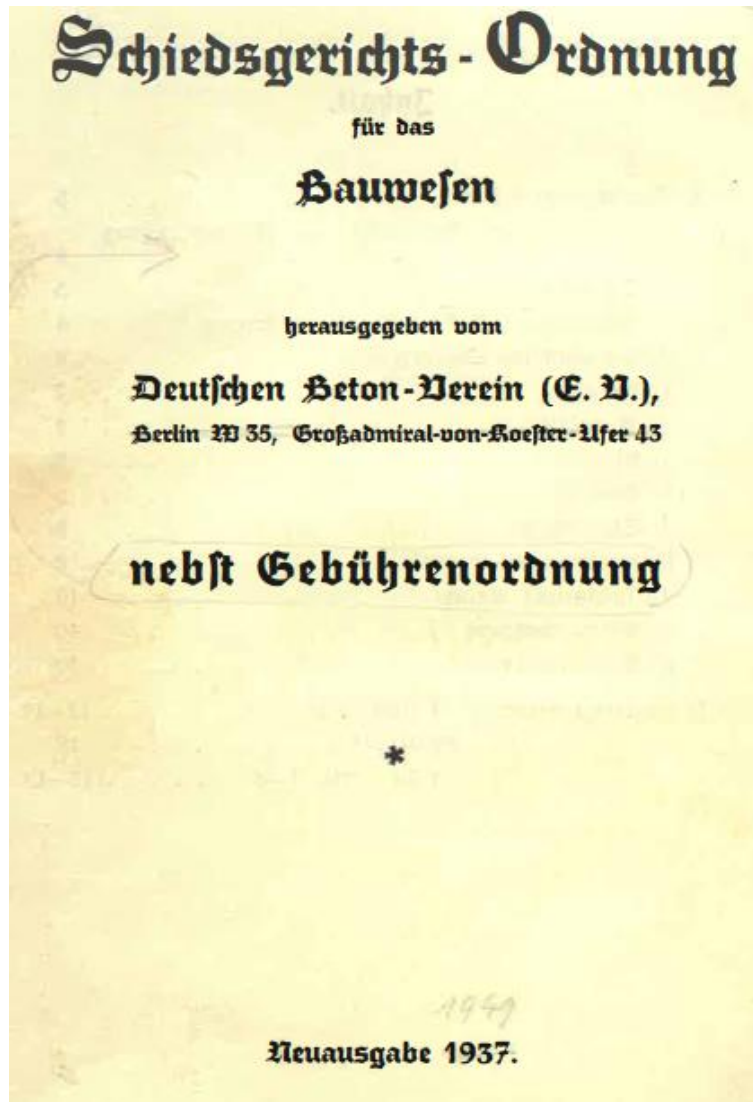
Historie

- Die *Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Beton-Verein, aufgestellt unter Mitwirkung Deutscher Bundesstaaten* wurde bereits **1909** erstmalig veröffentlicht.
- In **1910** Ergänzung um eine Liste von Sachverständigen und Schiedsrichtern
- **SL Bau** = Fortentwicklung dieser Schiedsgerichtsordnung von 1909 durch den Deutschen Beton-Verein (seit 1974 gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Baurecht)

Schiedsgerichts-Ordnung für das Bauwesen, Ausgabe 1937



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.



Der Deutsche Beton-Verein (E. V.), Berlin W 35, hat eine
Sachverständigen- und Schiedsrichter-Liste
aufgestellt:

I. Abteilung: Bausachverständige.

Fachrichtungen:

- 1 = Baustoffe;
- 2 = Statik;
- 3 = Beton und Eisenbeton;
- 4 = Betonwaren und Betonwerkstein;
- 5 = Tiefbau;
- 6 = Vertragsauslegung.

II. Abteilung: Juristische Sachverständige.

Die Sachverständigen- und Schiedsrichterliste ist als Anhang zur
Schiedsgerichtsordnung gesondert gedruckt worden und wird vom
Deutschen Beton-Verein (E. V.), Berlin W 35,
Großadmiral-von-Koester-Ufer 43, abgegeben.



Dorwort.

1. Die Erledigung der vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Streitigkeiten aus Verträgen über technische Arbeiten und Lieferungen erfordert meist recht geraume Zeit. Durch häufige Vertagung und die Zulässigkeit mehrerer Instanzen wird die Zeitspanne zwischen Einleitung und Beendigung des Verfahrens oft so groß, daß die Beweisführung außerordentlich erschwert ist.

2. Das Gericht bedarf in technischen Fragen der Mitwirkung Sachverständiger; das Gerichtsverfahren ist teuer, denn neben den Gerichts- und Anwaltskosten — möglicherweise von drei Instanzen — entstehen noch die Sachverständigenkosten.

3. Handelt es sich um einen bedeutenden Streitgegenstand, so wird, der langen Dauer des ordentlichen Gerichtsverfahrens entsprechend, der Geschäftsmann über die ihm zustehenden Beträge sehr spät verfügen können, möglicherweise entstehen auch Zinsverluste.

4. Die Zivilprozessordnung sieht die Möglichkeit der Bildung von Schiedsgerichten zur endgültigen und raschen Erledigung von Streitigkeiten vor. Die bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind nachfolgend auf Seite 12 bis 17 im Wortlaut wiedergegeben.

5. Der Deutsche Beton-Verein (E. V.) empfiehlt deshalb, zur Erlangung eines rascheren und billigeren Verfahrens die Entscheidung von Streitigkeiten aller Art einem Schiedsgericht zuzuweisen. Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Für die auf Seite 20 verzeichneten Haupt-Fachrichtungen hat der Verein eine Liste von Sachverständigen aufgestellt.



Vorteile SL-Verfahren versus ordentliche Gerichtsbarkeit:

- **Verfahrensdauer**
 - Liquidität des Auftragnehmers
 - Zinsbelastung bei Auftraggeber
 - Bindung von Personal zur Prozessbearbeitung/-begleitung
 - Beweisschwierigkeiten durch Zeitablauf
 - Kosten des Verfahrens auch abhängig von Verfahrensdauer
- **Kosten des Verfahrens**
 - Streitlösungsverfahren (meist) günstiger
- **„Fachkompetenz“**
 - Streitlöser sind frei wählbar / Spezialisten (Juristen + Sachverständige)
 - § 72a GVG Spezialkammern Bau-/Architektenverträge



Vorteile SL-Verfahren versus ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Baubegleitende Streitlösung
 - Streitlösungsverfahren können baubegleitend laufen
 - Schnelle, also ereignisnahe Ergebnisse
 - Partner können „nach vorne schauen“
 - Fördert Baufortschritt
 - Eskalations-Prophylaxe



Was bietet die *SL Bau*?

5 Verfahrensarten

- Mediation
- Schlichtung
- Adjudikation
- Schiedsgericht
- Schiedsgutachten



Gemeinsamkeiten

- Vereinbarung eines SL-Verfahrens zu Beginn eines Bauvorhabens oder ad hoc zu jedem späteren Zeitpunkt
- Gegenstand der Streitlösung frei wählbar; alle Streitigkeiten oder einzelne Streitigkeiten
- Anzahl der Streitlöser frei wählbar (Schiedsgericht grds. 3 Schiedsrichter bzw. 1 Schiedsrichter bei Streitwerten < € 100.000,00)
- Streitlöser-Liste (gemeinsame Liste Deutscher Beton-Verein + Deutsche Gesellschaft für Baurecht; Qualifikation wird geprüft)
- SL Bau bietet Musterverträge zur Vereinbarung eines SL-Verfahrens und zu den Verträgen mit den Streitlösern



Gemeinsamkeiten

- § 3 *SL Bau*:
Verpflichtung der Beteiligten auf zügige und zielgerichtete
Abwicklung des Verfahrens
- § 5 *SL Bau* (seit 1909):
Permanente Verpflichtung der Beteiligten zur Hinwirkung auf
gütliche Einigung;
gefragt sind bei allen Beteiligten: Überzeugungskraft, Kreativität,
Flexibilität, Entscheidungs-Kompetenz und -Wille etc.



Mediation (§§ 11 ff. *SL Bau*)

- Anrufung des Mediators durch eine Partei unter Mitteilung des Streitgegenstandes (§ 12 Abs. 1 *SL Bau*)
- Mediator hat keine Entscheidungskompetenz
- Mediator wirkt auf Streitlösung hin
- Parteien sollen zur Einigung geführt werden
- Streitlöser „Mediator“ mit besonderer Ausbildung (mind. 120 Stunden Mediationsausbildung erforderlich um in die Streitlöserliste als Mediator aufgenommen zu werden)



Schlichtung (§§ 15 ff. *SL Bau*)

- Anrufung der Schlichtung durch eine Partei unter Mitteilung des Streitgegenstandes (§ 17 Abs. 1 *SL Bau*)
- Ermittlung des Sachverhalts durch Schlichter (§ 17 Abs. 2 *SL Bau*)
- Erörterungstermin - Einigung??
- Schlichterspruch (2 Wochen nach Erörterungstermin)
- Schlichterspruch ist verbindlich, wenn nicht eine der Parteien innerhalb von 2 Wochen widerspricht (§ 18 Abs. 3 *SL Bau*)



Adjudikation (§§ 22 ff. *SL Bau*)

- Baubegleitende Adjudikation (insb. vorläufige Verbindlichkeit)
- Antrag einer Partei auf Entscheidung des Adjudikators / der Adjudikatoren über einen Streitgegenstand (§ 23 *SL Bau*)
- Erwiderung des Antragsgegners (§ 23 *SL Bau*)
- Ermittlung des Sachverhalts durch Adjudikator (§ 24 Abs. 1 *SL Bau*)
- Erörterungstermin: 1 Woche nach Antragserwiderung (§ 24 Abs. 4 *SL Bau*) - Einigung??
- Adjudikationsentscheidung: 2 Wochen nach Erörterungstermin



Adjudikation (§§ 22 ff. *SL Bau*)

- Inhalt der Entscheidung im „Ermessen“ des Adjudikators, ggf. Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 25 Abs. 2 *SL Bau*)
- „Vollstreckung“ durch Zwangsgeld und danach Recht der begünstigten Partei zur Leistungseinstellung oder Kündigung des Vertrages (§ 26 Abs. 2 *SL Bau*)
- Vorläufige Verbindlichkeit (§ 28 Abs. 1 *SL Bau*): Adjudikationsentscheidung kann erst nach Abnahme oder nach Beendigung des Vertrages durch ein (Schieds)Gericht überprüft werden.



Adjudikation (§§ 22 ff. *SL Bau*)

- Adjudikationsentscheidung vorläufig verbindlich (§ 26 Abs. 1 *SL Bau*); endgültig verbindlich, wenn kein Widerspruch innerhalb eines Monats (§ 26 Abs. 3 *SL Bau*) erhoben wird
- Im Falle des Widerspruchs:
Adjudikationsentscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme Klage vor dem (Schieds)Gericht erhoben wird.



Schiedsgericht (§§ 30 ff. *SL Bau*)

- Ein oder drei Schiedsrichter (Einzelschiedsrichter bzw. Vorsitzender muss Volljurist sein, § 30 Abs. 4 *SL Bau*)
- 3-er Schiedsgericht: jede Partei benennt einen Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden
- Formelles Verfahren (§§ 35 ff *SL Bau*, §§ 1042 ff. ZPO)
 - *Sitzung - Einigung ??*
 - *Schiedsspruch*
 - *Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme*
 - *Widerklage, Aufrechnung*
 - *Beitritt Dritter, Streitverkündung*



Schiedsgutachterverfahren (§§ 47 ff. *SL Bau*)

- Gegenstand des Schiedsgutachtens muss von den Parteien einvernehmlich festgelegt werden (§ 48 *SL Bau*)
- Mögliche Gegenstände des Verfahrens, insbesondere:
 - Technische Feststellungen und Bewertungen
 - Rechtliche Feststellungen und Bewertungen
 - Betriebswirtschaftliche Feststellungen und Bewertungen
- Mitwirkungspflicht der Parteien, ggf. Probeentnahme, Bauteilöffnung (§ 49 Abs. 4 *SL Bau*)



Schiedsgutachterverfahren (§§ 47 ff. *SL Bau*)

- Erörterung mit den Parteien - Einigung??
- Erstellung des Schiedsgutachtens (Entscheidung)
- Entscheidung ist verbindlich, es sei denn sie ist offenbar unbillig (§ 50 Abs. 2 *SL Bau*, §§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB)



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

Konsens statt Konfrontation

Baustreitigkeiten vermeiden

Konflikte schnell lösen ohne staatliche Gerichte

Die *SL Bau* hilft !

STREITLÖSUNGSORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN
SL Bau

Mediation
Schlichtung
Adjudikation
Schiedsgericht
Schiedsgutachten
Fassung 1. Juli 2016

